

ak.mas TARIF INFO

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes



März 2019

Caritas Ärzte-Tarifrunde 2019

Arbeitsbelastung jetzt verringern! Möglichkeit zum Bereitschaftsdienst stark beschränken!

Für die über 30.000 Ärztinnen und Ärzte in den 380 zur Caritas gehörenden Krankenhäusern und weiteren Einrichtungen startet nun eine neue Tarifrunde.

Die Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission (ak.mas) hat am 7. März in Frankfurt am Main gegenüber der Dienstgeberseite ihre Forderungen vertreten.

Die ak.mas erhebt im Wesentlichen dieselben Forderungen wie der Marburger Bund in ihrem Tarifstreit mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA).

Das Ziel der Ärzte-Tarifrunde 2019 in der Caritas ist, die Arbeitsbedingungen für die Ärzte zu verbessern. Zu häufig führen die hohe Arbeitsbelastung, regelmäßige Überschreitung von Arbeitszeiten und die kurzfristige Anordnung von Bereitschaftsdiensten zu körperlichen, psychischen und auch sozialen Belastungen. Die Folgen sind nicht nur für die Ärztinnen und Ärzte gesundheitlich schädlich – sie bedeuten auch eine Gefährdung der Patientensicherheit und führen zu höherer Personalfuktuation im Ärztlichen Dienst.

Thomas Rühl, Sprecher der Mitarbeiterseite:

„Wir müssen die Arbeitsbelastung der Ärztinnen und Ärzte dringend verringern. Erforderlich sind deshalb eine bessere Planbarkeit von Diensten und mehr Erholungszeiten. Vor allem aber müssen Höchstgrenzen der Arbeitszeit definiert, kontrolliert und tatsächlich eingehalten werden!“

Die Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (ak.mas) fordert daher, die Möglichkeiten zur Anordnung von Bereitschaftsdienst deutlich zu begrenzen.

Ferner sollen die Vergütungen der Ärztinnen und Ärzte in der Caritas um 5 Prozent steigen.

Unsere Forderungen in der Ärzte-Tarifrunde 2019

- Bereitschaftsdienst kann nur angeordnet werden, wenn die **Arbeitszeit objektiv**, d.h. automatisiert, manipulationsfrei und durch vom Marburger Bund lizenzierten Systemen ermittelt wird, die gesamte Anwesenheitszeit als Arbeitszeit gewertet wird und Pausenzeiten tatsächlich genommen werden konnten.
- Bereitschaftsdienst ist nur zulässig, wenn innerhalb eines Kalendermonats **zwei Wochenenden arbeitsfrei** sind.
- Bereitschaftsdienst kann nur angeordnet werden, wenn an 11 vorangegangenen Arbeitstagen die **regelmäßige Arbeitszeit von 10 Stunden** nicht überschritten wurde.
- Die Anordnung von Bereitschaftsdienst ist nur zulässig, wenn die endgültige **Dienstplanung** 6 Wochen vor dem Bereitschaftsdienst bekanntgegeben wurde.
- Innerhalb eines Kalendervierteljahres ist Bereitschaftsdienst **durchschnittlich nur viermal monatlich, maximal sechsmal monatlich** und in einer Kalenderwoche maximal zweimal zulässig. Als ein Bereitschaftsdienst zählt unabhängig von seiner Gesamtdauer die Zeitspanne von Beginn bis Ende des jeweiligen Dienstes.
- Die Möglichkeit zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit ist auf Fälle beschränkt, in denen sich der Bereitschaftsdienst **an einen maximal acht Stunden dauernden Arbeitsabschnitt** im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anschließt. Ein weiterer Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit oder die Anordnung von Rufbereitschaft im Anschluss an einen Bereitschaftsdienst sind nicht zulässig.
- Die Ärztinnen und Ärzte erhalten **für den Bereitschaftsdienst einen Zuschlag von 50 Prozent** auf die Stundenentgelte. Diese Zuschläge können nicht in Freizeit abgegolten werden.
- **Der Geltungsbereich der Anlage 30 AVR wird auf alle Ärztinnen und Ärzte bei Caritas erweitert.**

Die Tarifforderung der ak.mas

Die mittleren Werte der Tabellenentgelte werden ab dem 1. Januar 2019 wie folgt erhöht und als neue mittlere Werte festgesetzt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	8.989,26	9.631,86	–	–	–	–
III	7.641,84	8.090,97	8.733,54	–	–	–
II	6.100,97	6.612,51	7.061,67	7.323,69	7.579,43	7.835,19
I	4.622,51	4.884,55	5.071,68	5.396,06	5.782,83	5.941,92